



# Verordnung der Gemeinde Wietmarschen über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung - Straßenreinigungsverordnung

vom 23.09.2013

Seite 1

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Art der Reinigung

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

§ 3 Winterdienst

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Inkrafttreten

---



# Verordnung der Gemeinde Wietmarschen über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung - Straßenreinigungsverordnung

vom 23.09.2013

Seite 2

## EINGANGSFORMEL

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den zurzeit geltenden Fassungen\* hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen am 23.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Art der Reinigung



(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) <sup>1</sup>Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. <sup>2</sup>Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor; sie befreit jedoch nicht von der Reinigungspflicht.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

### § 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung



(1) <sup>1</sup>Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). <sup>2</sup>Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. <sup>3</sup>Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeinde -Bauamt- eingesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. <sup>2</sup>Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) <sup>1</sup>Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis I (Anlage zu § 1 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen, Wege und Plätze in der Zeit von Oktober bis März einmal wöchentlich und in der Zeit von April bis September vierzehntägig durch. <sup>2</sup>Das Straßenverzeichnis I ist Bestandteil dieser Verordnung.

---

\* Nds. SOG in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566) | NKomVG in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) | NStrG in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372)



## Verordnung der Gemeinde Wietmarschen über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung - Straßenreinigungsverordnung

vom 23.09.2013

Seite 3

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 23.09.2013 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich sonnabends oder am Tage vor einem gesetzlichen Feiertag durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege einschließlich deren Fortsetzungen an Kreuzungs- und Einmündungsbereiche unter sinngemäßer Anwendung der unter Buchstabe b) genannten Regelungen,
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

### § 3 Winterdienst



(1) <sup>1</sup>Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. <sup>2</sup>Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. <sup>3</sup>Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen handelsüblichen abstumpfenden oder auftauenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
  - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
  - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
  - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
  - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.



# Verordnung der Gemeinde Wietmarschen über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung - Straßenreinigungsverordnung

vom 23.09.2013

Seite 4

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche oder ätzende Chemikalien nicht verwendet werden.

(8) <sup>1</sup>Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. <sup>2</sup>Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten ↑

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG\*\* handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

## § 5 Inkrafttreten ↑

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Wietmarschen vom 18.05.1974 außer Kraft.

---

Wietmarschen, 26.09.2013  
Gemeinde Wietmarschen  
Der Bürgermeister  
(L.S.)  
gez. Alfons Eling

---

\*\* Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).